



# GEMEINDEFÖRDERUNGEN

## LEHRLINGSFÖRDERUNG

ab 01.01.2006

Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2006:

Gewährung von Lehrlingsförderungen in der Höhe von:

- 100 % der für den Lehrling anfallenden Kommunalsteuer im 1. Lehrjahr
- 50 % der für den Lehrling anfallenden Kommunalsteuer im 2. Lehrjahr
- 25 % der für den Lehrling anfallenden Kommunalsteuer im 3. Lehrjahr und allfällig auslaufenden 4. Lehrjahr

Fördervoraussetzung:

Die gesetzlich vorgeschriebene Kommunalsteuer ist entsprechend den Zahlungsterminen laufend in die Gemeindekasse entrichtet und es besteht kein Zahlungsrückstand.

---

## GEBURTENFÖRDERUNG

ab 01.01.2007

Vom Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 09.03.2007 einstimmig eine Geburtenförderung ab 01.01.2007 in der Höhe von € 200,00 je Geburt beschlossen. Die Auszahlung erfolgt mit der Wohnsitzanmeldung des Kindes in Form von Gemeindegutscheinen.

Fördervoraussetzung:

Hauptwohnsitz der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt und in der Folge des neugeborenen Kindes in der Marktgemeinde Minihof-Liebau

---

## HÄUSLBAUERFÖRDERUNG

ab 01.02.2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Minihof-Liebau hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, die „Häuslbauerförderung“ zu adaptieren und für die Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde Minihof-Liebau folgende „Häuslbauerförderung“ zu gewähren:

Erichtung eines Einfamilienhauses/Wohnhauses	Förderhöhe	€	1.000,00
Aufstockung/Zubau einer eigenen Wohneinheit	Förderhöhe	€	1.000,00
Erstmaliger Übergang einer Siedlungswohnung in Eigentum	Förderhöhe	€	500,00
Wohnungszubau/Dachgeschossausbau	Förderhöhe	€	500,00

Förderungsgrundvoraussetzungen – Förderungswerber:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder dieser Gleichgestellte (z. B. EU-Bürger)
- Vorlage der positiven Schlussüberprüfung bzw. Nachweis des Übergangs der Siedlungswohnung in Eigentum
- Hauptwohnsitz des Förderungswerbers in der Marktgemeinde Minihof-Liebau
- Antragstellung innerhalb 6 Monate ab Fertigstellung gem. Bgld. Baugesetz bzw. bei Siedlungswohnungen ab erstmaligem Übergang in Eigentum des Förderungswerbers

---

## FÖRDERUNG VON SCHULANFÄNGERN

ab 01.09.2018

Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2020:

Förderung zum Schulstart für Kinder, die erstmals die erste Klasse der Volksschule Minihof-Liebau besuchen mit € 100,00 in Form von Gemeindegutscheinen an die Erziehungsberechtigten.

Fördervoraussetzung:

Erstmaliger Besuch der ersten Klasse der Volksschule Minihof-Liebau.

## FÖRDERUNG SEMESTERTICKET

ab 01.03.2008

Seit 1. März 2008 fördert das Land Burgenland BurgenländerInnen, die in anderen Bundesländern durch Studiengebühren belastet werden. Seit 1. März 2022 bekommen die Studierenden eine Förderung höchstens im Ausmaß von Euro 76,00 bzw. 50 % der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte. Anträge können einmalig pro Semester im Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde des Studierenden gestellt werden.

Zu dieser Landesförderung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Minihof-Liebau in seiner Sitzung am 14.12.2007 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Marktgemeinde Minihof-Liebau ihren Studenten dieselbe Bezuschussung wie das Land Burgenland auszahlt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2022 bekommen die Studierenden rückwirkend mit 1. März 2022 eine Förderung höchstens im Ausmaß von Euro 76,00 bzw. 50 % der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte. Anträge können einmalig pro Semester vom Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Minihof-Liebau im Gemeindeamt gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt gleichzeitig mit der Antragstellung zur Landesförderung.

---

## FÖRDERUNG VON FÜHRERSCHEINNEULINGEN

ab 01.12.2012

Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2020:

Förderung der jugendlichen Führerscheinneulinge aus unserer Gemeinde mit € 75,00

Fördervoraussetzung:

- Hauptwohnsitz des Förderungswerbers in der Marktgemeinde Minihof-Liebau
- Vorlage der saldierten Rechnung des absolvierten Fahrsicherheitskurses

---

## BETRIEBSFÖRDERUNG

ab 01.05.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Minihof-Liebau hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, Unternehmen in der Gemeinde Minihof-Liebau zu fördern und folgende „Betriebsförderung“ zu gewähren:

Neuerichtung eines Betriebsgebäudes	Förderhöhe	€	1.000,00
-------------------------------------	------------	---	----------

Zubau/Umbau eines bestehenden Betriebsgebäudes zum Zweck der Erweiterung/Vergrößerung des Betriebes	Förderhöhe	€	500,00
---	------------	---	--------

Förderungsgrundvoraussetzungen – Förderungswerber:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen Gleichgestellte (z. B. EU-Bürger) oder juristische Person
- Nachweis der erforderlichen gewerbebehördlichen Berechtigungen und Genehmigungen
- Vorlage eines behördlich genehmigten Einreichprojektes sowie der Nachweis der Umsetzung des Projektes
- Antragstellung bis 6 Monate nach Fertigstellung

---

## FÖRDERUNG WARMWASSERBEREITUNG MIT SOLARENERGIE

ab 01.01.2009

Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2009, Fördervoraussetzungen geändert am 21.03.2014 sowie am 18.12.2023:

Förderung für die Errichtung einer Warmwasserbereitung mit Solarenergie mit € 250,00 je Liegenschaft in der Marktgemeinde Minihof-Liebau.

Fördervoraussetzung für **Privatpersonen**:

- Hauptwohnsitz des Eigentümers der Liegenschaft in der Marktgemeinde Minihof-Liebau
- Antragsstellung muss durch den Eigentümer der Liegenschaft erfolgen
- Förderansuchen muss innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung gestellt werden
- Saldierte Rechnungen einer befugten Installationsfirma über die fertig gestellte Anlage lautend auf den Eigentümer der Liegenschaft
- Fotos der fertig gestellten Anlage

#### Fördervoraussetzung für **Unternehmen**:

- Firmensitz des Unternehmens in der Marktgemeinde Minihof-Liebau
- Förderansuchen muss innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung gestellt werden
- Saldierte Rechnungen einer befugten Installationsfirma über die fertig gestellte Anlage lautend auf das Unternehmen.
- Fotos der fertig gestellten Anlage

Unabhängig davon, ob das Ansuchen durch ein Unternehmen oder eine Privatperson gestellt wurde, ist die Beantragung des nicht rückzahlbaren Zuschusses nur einmal je Liegenschaft möglich.

---

## **FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

ab 01.01.2014

Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2013, Fördervoraussetzungen geändert am 21.03.2014 sowie am 18.12.2023. Die Änderung vom 18.12.2023 tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft:

Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Marktgemeinde Minihof-Liebau mit € 50,00 pro vollem kWp, jedoch maximal € 250,00 je Liegenschaft in der Marktgemeinde Minihof-Liebau.

#### Fördervoraussetzung für **Privatpersonen**:

- Hauptwohnsitz des Eigentümers der Liegenschaft in der Marktgemeinde Minihof-Liebau
- Antragsstellung muss durch den Eigentümer der Liegenschaft erfolgen
- Förderansuchen muss innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung gestellt werden (für Rechnungen, welche im Jahr 2023 ausgestellt wurden, beginnt diese Frist erst mit 01.01.2024 zu laufen)
- Saldierte Rechnungen einer befugten Installationsfirma über die fertig gestellte Anlage lautend auf den Eigentümer der Liegenschaft
- Fotos (montierte PV-Module und Wechselrichter) der fertig gestellten Anlage

#### Fördervoraussetzung für **Unternehmen**:

- Firmensitz des Unternehmens in der Marktgemeinde Minihof-Liebau
- Förderansuchen muss innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung gestellt werden (Für Rechnungen, welche im Jahr 2023 ausgestellt wurden, beginnt diese Frist erst mit 01.01.2024 zu laufen)
- Saldierte Rechnungen einer befugten Installationsfirma über die fertig gestellte Anlage lautend auf das Unternehmen.
- Fotos (montierte PV-Module und Wechselrichter) der fertig gestellten Anlage

Unabhängig davon, ob das Ansuchen durch ein Unternehmen oder eine Privatperson gestellt wurde, ist die Beantragung des nicht rückzahlbaren Zuschusses nur einmal je Liegenschaft möglich.

---

## **AUF DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!**